

B

2538 067

4

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 85, 97; 3. DV-BEG § 35

Grundsätze zur Berechnung der Witwenrente nach § 97
Abs. 1 und 2 BEG. Verhältnis der beiden Absätze zu-
einander. Bedeutung der im § 97 Abs. 2 BEG enthaltenen
Verweisung auf § 95 Abs. 3 Satz 3 BEG.

BGH, Urt. v. 16. Januar 1963 - IV ZR 117/62

OLG Hamm/Westfalen
LG Arnsberg

4

IV ZR 117/62

Verkündet am
16. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Hildegard Anne V [REDACTED] geb. M [REDACTED], D [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in A r n s b e r g ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgericht Hamm, Westf.
vom 28. November 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

4

- 2 -

Tatbestand:

Dem Ehemann der Klägerin ist durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 30. November 1957 wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente von monatlich 269 DM zuerkannt worden. Am 5. Februar 1959 ist der Ehemann der Klägerin gestorben.

Die Klägerin, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aus der Sozialversicherung ihres verstorbenen Ehemannes eine Witwenrente von monatlich 364,40 DM bezieht, beansprucht auf Grund der Berufsschadensrente ihres Ehemannes eine Witwenrente von 60 % dieser Rente in Höhe von monatlich 161,40 DM. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie für die Zeit vom 1. März 1959 an eine Rente von monatlich 161,40 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist die der Klägerin zustehende Witwenrente nach § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 BEG zu errechnen. Das Berufungsgericht hat deshalb nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG die Sozialversicherungsrente von monatlich 364,40 DM, die die Klägerin erhält, soweit sie monatlich 150 DM übersteigt, auf die Witwenrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz von monatlich 161,40 DM angerechnet, so daß diese entfällt. Die Vorschrift des § 97 Abs. 2 BEG hat das Berufungsgericht als unanwendbar bezeichnet, da die Bestimmung voraussetze, daß die errechnete Rente des Ehemannes weniger als monatlich 100 DM betrage und ihm daher die in § 95 Abs. 2, 3 BEG vorgesehene Mindestrente zugestanden habe; die Berufsschadensrente des Ehemannes der Klägerin von monatlich 269 DM habe aber die Mindestrente überschritten.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß sich die Rente der Witwe des aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Verfolgten zunächst nach § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 BEG errechnet, und daß bei dieser Berechnung auch die in § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG vorgesehene Anrechnung anderer aus deutschen öffentlichen Mitteln erhaltener Versorgungsbezüge vorzunehmen ist. § 97 BEG verweist in vollem Umfang auf § 85 BEG, also auch auf dessen Abs. 2 Satz 2. Durch die Witwenrente soll der Witwe des im privaten Dienst geschädigten Verfolgten ebenso wie der Witwe des Verfolgten, der in einer selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt worden ist, eine Versorgung gewährleistet werden. Dies ergibt die Begründung zu § 36 c des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 2. Wahlperiode Nr. 1949) mit ihrem Hinweis darauf, daß für die Regelung die gleichen

Gründe maßgebend seien wie für die entsprechende in § 33 b vorgesehene Regelung bei dem in einer selbständigen Tätigkeit Geschädigten; die Begründung zu § 33 b des Regierungsentwurfs spricht aber ausdrücklich von dem Versorgungscharakter der Rente. Auch der erkennende Senat hat bisher nicht in Zweifel gezogen, daß § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG im Rahmen des § 97 Abs. 1 BEG anwendbar ist (RzW 1962, 318 Nr. 32). Dem Umstand, daß sich die Rente des in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten nach der Kapitalentschädigung und nicht nach den Versorgungsbezügen eines vergleichbaren Bundesbeamten richtet und deshalb verhältnismäßig niedrig ausfallen kann, trägt das Gesetz durch die Regelung des § 97 Abs. 2 BEG Rechnung.

Diese Vorschrift sieht für die Witwe des im privaten Dienst geschädigten Verfolgten eine Mindestrente vor, die aber ebenfalls, da es dem Gesetz entscheidend darauf ankommt, ob die Witwe versorgt ist, der Kürzung durch die Anrechnung anderweitig erhaltender Versorgungsbezüge ausgesetzt ist. Der Ansicht des Berufungsgerichts, § 97 Abs. 2 BEG sei nur anwendbar, wenn dem verstorbenen Ehemann die Mindestrente nach § 95 Abs. 2, 3 BEG zugestanden habe, und in allen anderen Fällen müsse die Vorschrift völlig außer Betracht bleiben, kann nicht beigetreten werden. Die Bestimmung des § 97 Abs. 2 BEG spricht eindeutig aus, daß die Witwe mindestens die Rente erhalten soll, die sich ergibt, wenn sie entsprechend der in ihr gegebenen Regel berechnet wird. Das muß auch dann gelten, wenn der Ehemann nicht die Mindestrente erhalten hatte, die nach § 97 Abs. 1 BEG berechnete Rente aber infolge der in § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG vorgeschriebenen Anrechnung unter den Betrag absinkt, der sich nach § 97 Abs. 2 BEG als Mindestrente ergibt. Sonst könnte die Rente der Witwe, deren Ehemann eine

die Mindestrente übersteigende Rente erhalten hat, bei gleichen anderweitigen Versorgungsbezügen stärker zu kürzen sein als die Rente, die auf der Mindestrente des § 95 Abs. 2, 3 BEG beruht, und das könnte zur Folge haben, daß im Ergebnis die Witwe, deren Ehemann eine höhere Rente bezog, eine niedrigere Witwenrente erhielte als die Witwe, deren Ehemann nur die Mindestrente zugesprochen worden war. Ein solches Ergebnis kann nicht im Sinn des Gesetzes liegen.

Vielmehr ist stets, wenn sich ergibt, daß sich nach § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 BEG für die Witwe eine Monatsrente von weniger als 60 DM errechnet, zu prüfen, wie hoch die Mindestrente ist, die die Witwe nach § 97 Abs. 2 BEG zu beanspruchen hat. Dabei sind die Vorschriften des § 95 Abs. 3 BEG und des § 35 3. DV-BEG heranzuziehen, während für die Kürzung der Mindestrente § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht in Betracht kommt (Urteil des Senats RzW 1962, 273 Nr. 23). Es ist auch nicht richtig, wie es das Berufungsgericht in seinen Hilfserwägungen tut, die Kürzungen nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG und nach § 35 Abs. 2 3. DV-BEG zu kumulieren, derart, daß die Anrechnung nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG endet, wenn der Betrag der Mindestrente erreicht ist, und nunmehr die weitere Kürzung nach § 35 Abs. 2 3. DV-BEG vorzunehmen. Vielmehr haben die Berechnungen der Rente nach § 97 Abs. 1 BEG und der Mindestrente nach § 97 Abs. 2 BEG unabhängig voneinander zu erfolgen, und bei beiden Berechnungen sind die anderen Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln ohne Rücksicht darauf heranzuziehen, in welchem Umfang sie jeweils bei der anderen Berechnung zu einer Kürzung führen.

Die in § 97 Abs. 2 BEG ausgesprochene Bezugnahme auf § 95 Abs. 3 BEG erstreckt sich auch, worauf die Revision

hinweist und wie nicht in Abrede gestellt werden kann, auf dessen Satz 3, nach dem der Verfolgte mindestens den Betrag, der nach § 93 BEG errechneten Rente erhält. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß nicht die wörtliche, sondern die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift angeordnet ist. Damit wird nicht bestimmt, daß die Witwe in jedem Fall die Rente ohne jede Kürzung erhalten solle. Sinngemäß bedeutet es vielmehr, daß auch dann, wenn wegen der geringen Höhe der nach § 97 Abs. 1 § 85 Abs. 2 errechneten Rente auf die Mindestrente zurückgegriffen werden muß, die Witwe mindestens die nach der Regel des § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 BEG errechnete Rente erhält, falls der Betrag der Mindestrente infolge der bei ihr nach § 97 Abs. 2 BEG, § 35 Abs. 2 3. DV-BEG vorzunehmenden Kürzungen im Ergebnis noch unter der Rente des § 97 Abs. 1, § 85 Abs. 2 BEG liegt. Es wäre eine sachlich unberechtigte Bevorzugung der Witwe des im privaten Dienst geschädigten Verfolgten gegenüber der Witwe des in einer selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten, wenn die Verweisung auf § 95 Abs. 3 Satz 3 BEG dahin aufgefaßt würde, daß sie stets die volle Auszahlung von 60 % der dem Verfolgten selbst zustehenden Rente gewährleiste (ähnlich OLG Düsseldorf RzW 1960, 563 Nr. 24, und OLG Stuttgart RzW 1961, 221 Nr. 16, das jedoch annimmt, daß sich die in § 97 Abs. 2 BEG ausgesprochene Verweisung überhaupt nicht auf § 95 Abs. 3 Satz 3 BEG beziehe).

Es ist mithin auch unter Berücksichtigung des § 97 Abs. 2 BEG nicht ausgeschlossen, daß die Witwenrente wegen der anzurechnenden anderweitigen Versorgungsleistungen, durch die die Witwe eine hinreichende Versorgung erhält, stark gekürzt wird oder ganz entfällt. Ein solches Ergebnis widerspricht nicht dem Zweck, der mit der Vorschrift des

§ 97 BEG verfolgt wird. Es soll sichergestellt sein, daß die Witwe des in seinem beruflichen Fortkommen geschädigten Verfolgten nicht mittellos bleibt, aber die Witwenrente ist keine Entschädigung im eigentlichen Sinn für den von dem Ehemann erlittenen Berufsschaden (Begründung zu § 33 b des Regierungsentwurfs); deswegen werden andere Versorgungsbezüge in gewissem Umfang angerechnet. Die Witwe des im privaten Dienst geschädigten Verfolgten hat darüber hinaus die Vergünstigung, daß ihr durch die Regelung des § 97 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 95 Abs. 3 BEG, § 35 Abs. 2 3. DV-BEG eine bestimmte Mindestversorgung, nicht aber auf jeden Fall eine nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu zahlende Rente, gewährleistet ist. Allgemeine Rechtsgrundsätze stehen einer solchen Regelung, die erst durch das Änderungsgesetz von 1956 geschaffen worden ist, während die Witwe des im beruflichen Fortkommen geschädigten Verfolgten nach dem Bundesergänzungsgesetz keine Rente erhielt, nicht entgegen.

Bei den Rentenleistungen von monatlich 364,40 DM, die die Klägerin von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aus der Sozialversicherung ihres verstorbenen Ehemannes erhält, handelt es sich entgegen der Meinung der Revision um Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln, die nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2, § 35 Abs. 1 3. DV-BEG). Der Ehemann der Klägerin war, wie sich aus dem im Berufungsurteil in Bezug genommenen Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 30. November 1957 in Verbindung mit dem dort angeführten Bescheid vom 13. August 1955 ergibt, seit dem Jahre 1923 bis zu seiner am 26. Januar 1935 aus politischen Gründen erfolgten Entlassung technischer Hausinspektor bei einer Aktiengesellschaft in D [REDACTED].

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß für ihn in dieser Zeit entsprechend den geltenden Vorschriften Beiträge zur Angestelltenversicherung gezahlt worden sind, die nicht nur in eigenen Leistungen des Ehemannes der Klägerin bestanden, sondern auch den Arbeitsgeberanteil enthalten haben; auch auf diese Leistungen geht aber die Rente, die die Klägerin von der Angestelltenversicherung erhält, zurück. Darauf, ob der Ehemann die Beiträge seit 1935 ausschließlich aus eigenen Mitteln aufgebracht hat, kommt es deshalb nicht an.

Die Leistungen aus der deutschen Angestelltenversicherung können bei der Anrechnung nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG und bei der Anrechnung nach § 35 Abs. 2 3. DV-BEG auch nicht deshalb unberücksichtigt bleiben, weil die Mittel grundsätzlich allein aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber aufgebracht werden. Ungeachtet der Herkunft der Mittel handelt es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, deren Leistungen unter die angegebenen Vorschriften fallen, wie durch § 24 Abs. 2 Nr. 2 3. DV-BEG, auf den in § 35 Abs. 1 3. DV-BEG verwiesen ist, ausdrücklich klargestellt ist.

Die von der Klägerin aus der Angestelltenversicherung bezogene Rente ist also im Rahmen des § 97 Abs. 1 und 2 BEG zu berücksichtigen. Es ergibt sich daraus, daß der Klägerin keine Witwenrente zuerkannt werden kann, denn die nach § 97 Abs. 1, § 85 Abs. 2 BEG errechnete Rente wird durch die Anrechnung der Sozialversicherungsrente, soweit diese den Betrag von monatlich 150 DM übersteigt, aufgezehrt, und dasselbe gilt für die nach § 97 Abs. 2 BEG, § 35 Abs. 2 3. DV-BEG zu bestimmende Mindestrente, die ebenfalls wegfällt, wenn sie um den Betrag gekürzt wird, um den sie zusammen mit der Rente aus der Angestelltenversicherung den

Betrag von monatlich 260 DM übersteigt. Auch die entsprechende Anwendung des § 95 Abs. 3 Satz 3 BEG kann unter diesen Umständen zu keinem für die Klägerin günstigeren Ergebnis führen. Nach dem Gesetz gilt die Klägerin als hinreichend versorgt, weil sie die Rente aus der Sozialversicherung bezieht, und es ist daher nicht möglich, ihr auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes eine weitere Rente zuzuerkennen.

Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts, durch das die von dem Landgericht ausgesprochene Abweisung der Klage im Ergebnis mit Recht bestätigt worden ist, muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Wilden